

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Abschnitt E

### Die formale Gestaltung von Rechtsvorschriften

#### Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines .....	2
2	Titel .....	2
2.1	Allgemeines .....	2
2.2	Gesetz (siehe auch Musterdokument VorA1_Gesetz_neu) .....	2
2.3	Verordnung, Kundmachung .....	3
2.4	Kurztitel, Abkürzung, Jahreszahl .....	3
3	Promulgationsklausel .....	4
3.1	Gesetz .....	4
3.2	Verordnung, Kundmachung .....	5
4	Gliederung von Rechtsvorschriften .....	6
4.1	Gliederungseinheiten .....	6
4.2	Aufzählungen .....	7
4.3	Inhaltsverzeichnis .....	8
4.4	Anlagen .....	8
5	Schlussbestimmungen .....	8
6	Novellen (siehe auch Musterdokument VorA2_Gesetz_Novelle und VorA4_Verordnung_Novelle) .....	9
6.1	Allgemeines .....	9
6.2	Titel .....	10
6.3	Promulgationsklausel .....	11
6.4	Einleitungssatz .....	11
6.5	Gliederung, formale Gestaltung .....	11
6.6	Die Formulierung von Novellierungsanordnungen .....	13
6.7	Novellierung von Verfassungsbestimmungen .....	18
6.8	Anpassung von Verweisen .....	18
6.9	Übergangsbestimmungen .....	19
6.10	Inkrafttreten .....	19
7	Anlagen .....	20
7.1	Wann Anlagen? .....	20
7.2	Gestaltung mittels Anlagen .....	20
8	Zitierregeln, Zahlen, Abkürzungen .....	21
8.1	Zitierregeln .....	21
8.2	Schreibweise von Zahlen .....	26
8.3	Abkürzungen .....	27

## 1 Allgemeines

Rechtsvorschriften sollen in Systematik und optischer Erscheinungsform einheitlich gestaltet sein. Dadurch können sich alle, die mit einer Rechtsvorschrift zu tun haben, darin leichter zu Recht finden.

## 2 Titel

### 2.1 Allgemeines

Der Titel einer Rechtsvorschrift soll kurz und prägnant ihren Inhalt wiedergeben. Lange Wortbildungen und Fachausdrücke sind zu vermeiden. Mögliche Verwechslungsgefahren sind zu bedenken und ebenfalls zu vermeiden.

Der Titel einer Rechtsvorschrift umfasst:

- die Normenkategorie (Landesverfassungsgesetz, Gesetz, Verordnung, Kundmachung)
- das erlassende Organ (nicht jedoch bei Gesetzen)
- das Datum der Beschlussfassung oder Erlassung und
- den Gegenstand der Rechtsvorschrift.

Am Ende des Titels wird **kein Punkt** gesetzt.

**so kurz wie möglich - so lang wie nötig**

**Inhalt**

**kein Punkt am Ende**

### 2.2 Gesetz (siehe auch Musterdokument [VorA1\\_Gesetz\\_neu](#))

Der Titel beginnt mit der Bezeichnung „Gesetz vom [...]“ – öffnende eckige Klammer *[Alt Gr]+[8]* und schließende eckige Klammer *[Alt Gr]+[9]* (das Datum der Beschlussfassung wird erst anlässlich der Kundmachung eingesetzt) - und soll dann eine kurze Gegenstandsbezeichnung enthalten.

Grundsätzlich beginnt der Titel **nicht** mit dem Wort "Landes...". Ausgenommen sind lediglich Landesverfassungsgesetze.

**Beispiele:**

**Gesetz vom [...], mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden**

**Gesetz vom [...] über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände**



**Gegenstandsbezeichnung**

aber:

**Landesverfassungsgesetz vom [...] über die Rückgabe oder Verwertung von Kunstgegenständen und Kulturgütern, die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ihren Eigentümern entzogen worden sind**

## 2.3 Verordnung, Kundmachung

Bei **Verordnungen** (siehe auch [Musterdokument VorA3\\_Verordnung\\_neu](#)) und **Kundmachungen** ist – zusätzlich zu dem zu Gesetzen Gesagten – auch das erlassende Organ anzuführen.

**Organ angeben**

**Beispiele:**

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente**

**Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...] über die Bekämpfung der Brucellose (Abortus Bang) der Rinder**

**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Änderung der Grenzen zwischen der Marktgemeinde Dobl und der Marktgemeinde Unterpremstätten**



## 2.4 Kurztitel, Abkürzung, Jahreszahl

Bei Bedarf kann dem Titel in Klammer ein Kurztitel und/oder eine Abkürzung angefügt werden.

### 2.4.1 Kurztitel

Bei **Kurztiteln** sind lange Wortbildungen und leicht verwechselbare Begriffe zu vermeiden.

In Kurztiteln ist ein **Gesetz** immer als „**Steiermärkisches**“ zu bezeichnen, und zwar auch dann, wenn es im Titel nicht so bezeichnet ist.

**Beispiele:**

**Gesetz vom [...] über den Schutz von Pflanzen (Steiermärkisches Pflanzenschutzgesetz 2019 – StPSG 2019)**



**Gesetz vom [...] über die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, Dienstzuteilungen und Versetzungen (Steiermärkisches Landes-Reisegebührengesetz)**

**2.4.2 Abkürzung**

Zur leichteren Zitierbarkeit kann einer Vorschrift auch eine Buchstabenabkürzung beigegeben werden. Die Abkürzung soll aus dem Kurztitel oder sonst aus dem Titel abgeleitet werden.

**Abkürzung**

Wenn eine Abkürzung verwendet werden soll, ist darauf zu achten, dass es diese Abkürzung auf Bundes- und Landesebene nicht bereits gibt. Ob es eine bestimmte Abkürzung bereits gibt, lässt sich im RIS unter dem Menüpunkt Gesamtabfrage herausfinden.

Grundsätzlich ist der Abkürzung ein „St“ voranzustellen (ohne Punkt und Bindestrich).

**Steiermärkisches Pflege- und Betreuungsgesetz – StPBG**

**2.4.3 Jahreszahl**

Eine Jahreszahl ist dem **Kurztitel** anzufügen, wenn dies zur Unterscheidung von früheren Fassungen nötig ist. Diese kann bei Bedarf zusätzlich auch der **Abkürzung** angefügt werden.

**nur zur Unterscheidung**

**Beispiel:**

(zur Unterscheidung vom Naturschutzgesetz aus dem Jahr 1976)

**Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017**

Es soll grundsätzlich das Jahr genannt werden, in dem die Rechtsvorschrift im Landesgesetzblatt voraussichtlich **kundgemacht** wird.

**welches Jahr?**

**Beispiel:**

**Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG)**

<b>3</b>	<b>Promulgationsklausel</b>
<b>3.1</b>	<b>Gesetz</b>

Die Promulgationsklausel von Gesetzen hat zu lauten:

**Gesetze**

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Bei Ausführungsgesetzen muss in der Promulgationsklausel auf das Grundsatzgesetz (die Grundsatzbestimmung) hingewiesen werden. Dabei ist das ausgeführte BGBl. – das nicht die letzte Fassung sein muss – zu zitieren (zur Zitierung siehe Punkt 8.1.1).

Wenn in einem Gesetz ausschließlich Bestimmungen eines Grundsatzgesetzes umgesetzt werden, ist folgende Formulierung zu verwenden:

**Beispiel:**

Der Landtag Steiermark hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, beschlossen:

Wenn ein Gesetz nicht nur Ausführungsbestimmungen zu einem Grundsatzgesetz enthält, ist folgende Formulierung zu verwenden:

**Beispiel:**

Der Landtag Steiermark hat – teilweise in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, – beschlossen:

**Ausführungsgesetze**

### 3.2 Verordnung, Kundmachung

In der Promulgationsklausel von Verordnungen und Kundmachungen sind die gesetzlichen Bestimmungen, auf die sie sich gründen, im Einzelnen anzugeben. Die Zitierung erfolgt nach den Regeln in Punkt 8.1.1.

**Beispiele:**

Auf Grund des § 8 Abs. 8 und 10 des Steiermärkischen Sozialhilfe-gesetzes, LGBl. Nr. 29/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 35/2020, wird verordnet:

Auf Grund des Art. 139 Abs. 5 B-VG und des § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85/1953, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, wird kundgemacht:

Stützt sich eine Verordnung insgesamt auf ein ganzes Gesetz oder auf zahlreiche seiner Bestimmungen, sodass eine Angabe der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen in der Promulgationsklausel nicht zweckmäßig erscheint, so ist allein das Gesetz zu zitieren. Soweit möglich, soll in diesem Fall aus den Überschriften innerhalb der Verordnung ersichtlich sein, welche Gesetzesbestimmungen jeweils durchgeführt werden.

**Beispiel:**

Auf Grund des [...]gesetzes, LGBl. Nr. [...], wird verordnet:

**gesetzliche Grundlagen anführen**



**gesetzliche Grundlage in den Überschriften**

**§ 1**  
**Überschrift des Paragraphen**  
 (zu § 3 Abs. 2 Kurztitel, folgend Abkürzung – wenn vorhanden)

oder:

**Abschnitt 1**  
**Überschrift des Abschnittes**  
 (zu den §§ 3 bis 5)

Wenn für die Erlassung einer Verordnung die **Zustimmung** anderer Organe erforderlich ist, so ist die erfolgte Zustimmung in der Promulgationsklausel festzuhalten. Dies gilt auch für andere Formen der Mitentscheidung wie **Einvernehmen** oder **Genehmigung**.

**Zustimmung  
 anderer  
 Organe -  
 Erwähnung**

**Beispiel:**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Ämter-der-Landesregierungen-Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 289/1925, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2019, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Ist lediglich die **Anhörung** vorgeschrieben und erfolgt, braucht dies nicht erwähnt zu werden, ebenso wenig, auf wessen **Antrag** die Verordnung erlassen wird.

**Anhörung  
 Antrag**

**4 Gliederung von Rechtsvorschriften**

**4.1 Gliederungseinheiten**

**4.1.1 Feingliederung**

**Gesetze und Verordnungen** sind in Paragraphen zu gliedern.

Diese sind, falls erforderlich, in Absätze und diese in Ziffern zu unterteilen.

Falls erforderlich, kann auch eine Unterteilung in Buchstaben (Literae, Subliterae) erfolgen. Dies sollte jedoch, abgesehen von begründeten Einzelfällen, zugunsten zusätzlicher Paragraphen, Absätze und Ziffern unterbleiben.

**Paragraphen  
 Absätze  
 Ziffern**

**Buchstaben**

**4.1.2 Grobgliederung**

Rechtsvorschriften, die aus mehr als 20 Paragraphen bestehen, sind grob zu gliedern. Die oberste Gliederungseinheit ist als „Hauptstück“, dessen Untergliederung als „Teil“ und dessen Untergliederung als „Abschnitt“ zu bezeichnen.

Bei Bedarf nach weniger als drei Gliederungsebenen ist nur in Teile und Abschnitte oder nur in Abschnitte zu gliedern.

Eine Gliederung in Artikel ist nur ausnahmsweise zulässig, z.B. bei Sammelgesetzen (siehe Punkte 6.2.2 und 6.5).

**Hauptstück  
 Teil  
 Abschnitt**

**Artikel nur aus-  
 nahmsweise**

### 4.1.3 Gestaltung der Gliederungseinheiten

Die Gliederungseinheiten Hauptstücke, Paragraphen und Artikel sind von Anfang bis zum Ende durchnummerieren. Teile sind nur innerhalb von Hauptstücken, Abschnitte nur innerhalb von Teilen fortlaufend zu nummerieren

**fortlaufende  
Nummerierung**

Alle Gliederungseinheiten sind mit **arabischen Zahlen** zu nummerieren.

Bei Hauptstücken, Teilen und Abschnitten sind die Zahlen jeweils voranzusetzen.

Für die Gliederungsebenen Hauptstück, Teil, Abschnitt und Paragraph sind Überschriften zu vergeben.

**Überschrift**

Die Gliederungsbezeichnungen, wie z.B. Abschnitts- oder Paragraphenbezeichnungen, sind der jeweiligen Überschrift voranzustellen. Absatzbezeichnungen und Ziffern sind an den jeweiligen Beginn zu stellen.

**Beispiel:**

<p><b>1. Hauptstück</b></p> <p><b>Allgemeine Grundsätze und verfahrensrechtliche Vorschriften</b></p> <p><b>1. Teil</b></p> <p><b>Verfahrensbestimmungen</b></p> <p><b>1. Abschnitt</b></p> <p><b>Bebauungsgrundlagen, Bewilligungs- und Anzeigepflicht</b></p> <p><b>§ 1</b></p> <p><b>Bewilligungspflichtige Vorhaben</b></p> <p>(1) [...]</p> <p>1. [...]</p> <p>a)</p> <p>aa)</p> <p style="text-align: right;"><b>Anlage</b></p>	<b>Gliederungs- hierarchie</b>
---	------------------------------------

Für die detaillierte Gestaltung und Formatierung siehe [Abschnitt A/Layout](#).

[A/Layout](#)

## 4.2 Aufzählungen

Jede Aufzählung (insbesondere, wenn sie umfangreich ist) soll **in Punkte untergliedert** werden. Damit wird

**Warum?**

1. die Struktur deutlich sichtbar und damit verständlich,
2. die genaue Zitierung erleichtert und
3. eine Wiederholung vermieden.

In der Regel soll die Aufzählung **nach einem Einleitungssatz einschließlich Zeitwort** stehen (vgl. [Abschnitt C.3.3.1](#) mit vielen Beispielen).

**Einleitungssatz**

Die Untergliederung ist folgendermaßen vorzunehmen:

1. auf oberster Ebene durch arabische **Ordnungszahlen**: 1., 2., 3. und
2. darunter durch **Buchstaben** (Literae, Subliterae): a), b), c)

1., 2., 3. ....

a), b), c) .....

Spiegelstriche dürfen **nur dann** verwendet werden, wenn eine genaue Zitierung nicht erforderlich ist.

### 4.3 Inhaltsverzeichnis

Jede Stammvorschrift, die mehr als 20 Paragraphen hat, soll ein Inhaltsverzeichnis erhalten. Das Inhaltsverzeichnis folgt nach dem Titel und der Promulgationsklausel. Für die automatische Erstellung eines Inhaltsverzeichnisses siehe [Abschnitt A/Layout 4.4.](#)

ab 20  
Paragraphen

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
<b>1. Teil</b>	
<b>Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen</b>	
<b>1. Abschnitt</b>	
<b>Anwendungsbereich</b>	
§ 1	Gegenstand der Regelung
§ 2	Anwendungsbereich

Bei einer Novellierung ist es gegebenenfalls anzupassen oder auch neu zu erlassen (siehe dazu insbesondere Punkt 6.6.6).

Novelle

Zum Inhaltsverzeichnis bei Sammelnovellen siehe Punkt 6.5.

Sammelnovelle

### 4.4 Anlagen

Bei Bedarf kann dem Gesetz oder der Verordnung nach der Fertigungsklausel eine Anlage angefügt werden.

Anlagen

Wann Anlagen praktikabel sind und wie mit ihnen umzugehen ist, siehe Punkt 7.

## 5 Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen haben insbesondere die Funktion, die zeitliche Dimension einer Regelung zu gestalten. In ihnen sind Regelungen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der abgelösten Vorschrift und den Umfang des Außerkrafttretens dieser Vorschrift sowie Übergangsbestimmungen zu treffen. Sie enthalten aber auch jene Bestimmungen, denen grundsätzliche Funktion für das ganze Gesetz zukommt (z.B. Verweise).

In den Schlussbestimmungen sind folgende Bestimmungen jeweils als eigener Paragraph auszugestalten; dabei ist die hier vorgegebene Reihenfolge einzuhalten (nicht erforderliche Paragraphen entfallen).

eigene  
Paragraphen

- **Datenverarbeitung**  
Für die Formulierung des Paragraphen siehe Abschnitt B, [Anlage B1\\_Datenschutzrechtliche Anforderungen](#).
- **Verweise**  
Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt B.13.5.4](#).
- **EU-Recht**  
Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt F.4.3.4](#).
- **Behörden**  
Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt B.3.2.7](#).
- **Mitwirkung von Bundesorganen**  
Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt B.3.5.4](#).
- **Eigener/Übertragener Wirkungsbereich**  
Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt B.3.3.5](#).
- **Strafbestimmungen**  
Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt B.11.4](#).
- **Rückwirkung von Verordnungen**  
Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt B.12.3.3](#).
- **Übergangsbestimmungen**  
Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt B.12.4](#).
- **Inkrafttreten**  
Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt B.9.2](#).
- **Inkrafttreten von Novellen**  
Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt B.12.2](#).
- **Außerkräfttreten**  
Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt B.12.5](#).
- **Zeitlicher Geltungsbereich**  
Für die Formulierung des Paragraphen siehe [Abschnitt B.12.5](#).

<b>6</b>	<b>Novellen</b> (siehe auch <a href="#">Musterdokument VorA2_Gesetz_Novelle</a> und <a href="#">VorA4_Verordnung_Novelle</a> )
----------	--

<b>6.1</b>	<b>Allgemeines</b>
------------	--------------------

Es ist stets zu prüfen, ob nicht im Interesse der Rechtsklarheit statt einer Novelle eine Rechtsvorschrift zur Gänze neu erlassen werden sollte. Dies wird bei kurzen Rechtsvorschriften eher in Betracht kommen.

Jedenfalls sind Rechtsvorschriften, in denen Beträge festgesetzt werden, neu zu erlassen, wenn mehr als ein Drittel der in ihnen genannten Zahlen geändert werden soll.

**Novelle oder  
Neuerlassung**

**Beispiel:**

Die Verordnungen über die Festsetzung der Höhe der Richtsätze für den Lebensunterhalt nach dem Sozialhilfegesetz werden bei jeder Erhöhung der Richtsätze jeweils zur Gänze neu erlassen.

**6.1.1 Keine Novellierung einer Novelle**

Die Novellierung bereits ergangener Novellen ist zu vermeiden.

**6.1.2 Sammelnovelle**

Grundsätzlich ist jede Änderung einer Rechtsvorschrift in einem eigenen Gesetz oder einer eigenen Verordnung durchzuführen (System der **Einzelnovellierung**).

**Einzel-  
novellierung**

Sammelnovellen sind zu vermeiden, da sie Probleme bezüglich der Rechtsklarheit, Verweisen, *leges fugitivae* (siehe dazu auch [Abschnitt K.4.2.2](#)) u.ä. schaffen.

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind daher nur zulässig, wenn

- eine Rechtsvorschrift neu erlassen oder geändert wird und dadurch Anpassungen anderer Vorschriften notwendig werden oder
- sachlich zusammengehörige Gesetze oder Verordnungen geändert werden.

Keinesfalls dürfen zwei oder mehrere Vorschriften, die neu erlassen werden (ohne dass die Novellierung anderer Vorschriften erforderlich wäre), in einem Sammelgesetz zusammengefasst werden.

**6.2 Titel****6.2.1 Generelle Vorgangsweise**

Im Titel einer Novelle ist der Titel der zu ändernden Rechtsvorschrift zu zitieren. Die Zitierung erfolgt nach den Regeln in Punkt 8.1.1.1.

Ab der zweiten Änderung können Novellen nummeriert oder mit Jahreszahlen bezeichnet werden.

**Titel  
Numerierung  
- Jahreszahl**

**Beispiele:**

**Gesetz vom [...], mit dem das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz 2012 geändert wird (3. StKAG – Novelle)**

**Landesverfassungsgesetz vom [...], mit dem das Landesverfassungsgesetz 2010 geändert wird (Landesverfassungsgesetznovelle 2012)**

## 6.2.2 Titel bei einer Sammelnovelle

Ist eine Sammelnovelle zulässig (vgl. Punkt 6.1.2), muss im Titel klar erkennbar sein, dass mehrere Rechtsvorschriften erlassen bzw. geändert werden und um welche es sich handelt.

**mehrere  
Vorschriften**

**Beispiel:**

**Gesetz vom [...], mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, die Gemeindevahlordnung Graz 1992, die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 und die Steiermärkische Gemeindevahlordnung 1960 geändert werden**

Ein Kurztitel sollte in der Regel vergeben werden.

**Beispiel:**

**Gesetz vom [...], mit dem das Steiermärkisches COVID-19-Gemeindegesezt erlassen und die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 und das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert werden (Steiermärkisches COVID-19-Gemeinderechtsänderungsgesetz)**

## 6.3 Promulgationsklausel

Die Formulierung der Promulgationsklausel von Novellen ist nach den allgemeinen Vorgaben im Punkt 3 zu gestalten.

## 6.4 Einleitungssatz

Im Einleitungssatz einer Novelle ist die zu ändernde Rechtsvorschrift zu zitieren. Die Zitierung erfolgt nach den Regeln in Punkt 8.1.1.

**Beispiel:**

Das Steiermärkische Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. Nr. 138/2013, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2018, wird wie folgt geändert:

## 6.5 Gliederung, formale Gestaltung

Alle Bestimmungen sind grundsätzlich so zu formulieren, dass sie Bestandteil des Stammgesetzes werden. Dies gilt auch für Übergangsbestimmungen. Nur dann, wenn sich Übergangsbestimmungen aus legistischer Sicht nicht im Sinne des Klarheitsgebotes abfassen lassen, können sie als eigener Artikel (wie früher einmal üblich) formuliert werden.

**Gliederung**

Ist eine Sammelnovelle zulässig (vgl. 6.1.2), so sind die Änderungen pro Vorschrift in einem Artikel zusammenzufassen, der die Überschrift „**Änderung der/des [Kurztitel]**“ trägt. Die Zitierung erfolgt nach den Regeln in Punkt 8.1.1.1.

Wird im Rahmen einer Sammelnovelle eine **neue** Rechtsvorschrift erlassen, wird diese zu Artikel 1, in dessen Überschrift der **Lang- und Kurztitel** samt einer allfälligen Buchstabenabkürzung anzuführen ist.

**Beispiel:**

<p><b>Artikel 1</b></p> <p><b>Gesetz vom [...], mit dem das Steiermärkisches COVID-19-Gemeindegesezt erlassen wird (Steiermärkisches COVID-19-Gemeindegesezt)</b></p> <p>[...]</p> <p><b>Artikel 2</b></p> <p><b>Änderung des Statutes der Landeshauptstadt Graz</b></p> <p>[...]</p> <p><b>Artikel 3</b></p> <p><b>Änderung der Gemeindewahlordnung Graz</b></p> <p>[...]</p>
--

Gleichzeitig ist bei einer Sammelnovelle – jedenfalls ab drei Rechtsvorschriften – zur Steigerung der Übersichtlichkeit ein Inhaltsverzeichnis über die durch diese Sammelnovelle vorgenommenen (Neuerlassungen und) Änderungen dem eigentlichen Inhalt voranzustellen.

**Beispiel:**

<p><b>Inhaltsverzeichnis</b></p> <p>Artikel 1 Steiermärkisches COVID-19-Fristengesetz</p> <p>Artikel 2 Änderung des Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetzes</p> <p>Artikel 3 Änderung des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1968</p> <p>Artikel 4 Änderung des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark</p>
--

Grundsätzlich sind Gliederungseinheiten (§, Abs., Z, lit.) vollständig zu novellieren statt bloß einzelne Wörter oder (Halb)Sätze darin auszutauschen.

**Beispiele:**

<p>§ X lautet:</p> <p>§ X Abs. 3 lautet:</p> <p>§ X Abs. 3 und 4 lauten:</p> <p>§ X Abs. 3 Z 2 lautet:</p> <p>§ X Abs. 3 lit. a lautet:</p>
---

**Artikel-  
überschriften**

**Inhalts-  
verzeichnis bei  
Sammel-  
novellen**

**Gliederungs-  
einheiten  
novellieren**

Ausnahmsweise darf eine „Sammelanweisung“ dann erfolgen, wenn an mehreren Stellen einer Rechtsvorschrift ein gleichlautender Ausdruck durch einen neuen ersetzt werden soll. Dabei sind die jeweiligen Gliederungseinheiten, die von der Änderung betroffen sind, genau anzugeben.

**Sammel-  
anweisung**

**Beispiele:**

*In § 8 Abs. 3 Z 1, § 17 Abs. 2 Z 1 und § 24 Abs. 2 Z 7 wird das Wort „Apfel“ durch das Wort „Birne“ ersetzt.*

*In § 8 Abs. 3 Z 4, § 17 Abs. 2 Z 1 und § 24 Abs. 2 Z 7 wird die Wortfolge „mindestens ein Apfel“ durch die Wortfolge „mindestens zwei Birnen“ ersetzt.*

Bei einer derartigen Anpassung ist auch an die richtige grammatikalische Form zu denken (z.B. kann die zu ersetzende Formulierung in unterschiedlichen Fällen stehen, die wiederum berücksichtigt werden müssen).

**Beispiel:**

*In § 8 Abs. 3 Z 4, § 17 Abs. 2 Z 1 und § 24 Abs. 2 Z 7 wird das Wort „Angestellter“ durch das Wort „Bediensteter“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.*

Die Änderung von zwei oder mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Paragraphen, Absätzen, Ziffern oder Literae, ist in einer Novellierungsanordnung zusammenzufassen.

**zwei oder  
mehrere  
Gliederungs-  
einheiten**

**Beispiele:**

*Die §§ 8 und 9 lauten:*

*§ 8 Abs. 3 und 4 lauten:*

*§ 8 Abs. 3 Z 3 und 4 lauten:*

Werden in einem Paragraphen zwei oder mehrere Absätze, Ziffern oder Literae geändert, die nicht aufeinander folgen, so sind mehrere Novellierungsanordnungen zu verwenden.

**statt so:**

*§ 8 Abs. 3, 4 und 6 lauten:*

**besser so:**

*1. § 8 Abs. 3 und 4 lauten:*

*„[...]“*

*2. § 8 Abs. 6 lautet:*

## 6.6 Die Formulierung von Novellierungsanordnungen

Zur formalen Gestaltung von Novellierungsanordnungen (Nummerierung, Format) siehe [Abschnitt A/Layout 5.2.3.](#)

**Formales in  
Abschnitt  
[A/Layout](#)**

### 6.6.1 Formulierung im Indikativ

Die Novellierungsanordnung ist beschreibend (und nicht imperativisch) zu formulieren.

**Beispiel:**

statt so:	besser so:
<i>Nach § 35 ist folgender § 35a einzufügen:</i>	<i>Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:</i>

**oder**

statt so:	besser so:
<i>§ 42 Abs. 2 Z 1 hat zu lauten:</i>	<i>§ 42 Abs. 2 Z 1 lautet:</i>

### 6.6.2 Gliederungsreihenfolge einhalten

In der Novellierungsanordnung ist die Reihenfolge: Paragraf, Absatz, Ziffer einzuhalten. Die Bezeichnung von Sätzen erfolgt mit Worten statt Zahlen.

**Beispiel:**

statt so:	besser so:
<i>Die lit. a bis c der Z 1 des § 139 Abs. 1 lauten:</i>	<i>§ 139 Abs. 1 Z 1 lit. a bis c lauten:</i>
<i>§ 139 Abs. 1 1. Satz lautet:</i>	<i>§ 139 Abs. 1 erster Satz lautet:</i>

### 6.6.3 Anführungszeichen

Bei Novellen ist der neue Wortlaut unter Anführungszeichen zu setzen (einschließlich der Bezeichnung der betroffenen Gliederungsebene).

**Beispiel:**

<i>§ 50 Abs. 2 lautet:</i> „(2) In der Geschäftsordnung ist zu bestimmen, [...]“
<i>§ 50 Abs. 2 Z 1 lautet:</i> „1. der Geltungsbereich [...]“
<i>§ 50 Abs. 2 erster Satz lautet:</i> „In der Geschäftsordnung ist zu bestimmen, [...]“

### 6.6.4 anfügen/einfügen

Bei der Novellierungsanordnung sind folgende Begriffe zu verwenden:

**Anfügen:** wenn eine Gliederungseinheit **am Ende** ergänzt wird, wenn also z.B. einer Rechtsvorschrift mit 21 Paragrafen ein § 22 oder einem Paragrafen mit vier Absätzen ein fünfter Absatz angehängt wird:

**anfügen**

*Nach § 21 wird folgender § 22 angefügt:*

*Dem § 21 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

*Dem § 21 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:*

**einfügen**

**Einfügen:** wenn eine Gliederungseinheit zwischen zwei bereits bestehende eingeschoben wird, also z.B. ein Paragraf **zwischen zwei bestehende** Paragrafen oder ein Absatz zwischen zwei bestehende Absätze:

*Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:*

*Nach § 21 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:*

## 6.6.5 Keine Nachnummerierung

Wird durch eine Novelle die Reihenfolge der Paragrafen, der Absätze oder Ziffern durch Einfügung einer neuen Bestimmung geändert, so sind die bisherigen Bezeichnungen der Gliederungseinheit grundsätzlich nicht zu berichtigen. Der einzufügende Paragraf, Absatz etc. ist durch einen nachgestellten Buchstaben zu bezeichnen (Buchstabensuffix), z.B. § 12a, Abs. 3a, Z 7a.

**Einfügung  
neuer  
Bestimmungen**

Wird durch eine Novelle eine Gliederungseinheit ersatzlos aufgehoben, so ist die dadurch entstehende Lücke **nicht** zu schließen.

**Lücke nicht  
schließen**

**Beispiele:**

*§ 2 Abs. 2 entfällt.*

*§ 2 Abs. 3 lautet:*

*„[...]“*

**Eine Nachnummerierung von Gliederungseinheiten, insbesondere von Absätzen oder Ziffern, hat zu unterbleiben.**

**kein Nach-  
nummerieren**

Auf diese Weise kann das Risiko verringert werden, dass durch Novellierungen Verweise unrichtig werden.

Wird dennoch durch eine Novelle die Bezeichnung von Paragrafen usw. geändert, so ist darauf zu achten, dass Bestimmungen, in denen auf die geänderte Gesetzesstelle verwiesen wird, richtiggestellt werden.

## 6.6.6 Inhaltsverzeichnis einfügen oder aktualisieren

### 6.6.6.1 Inhaltsverzeichnis/ Überschriften nachträglich einfügen

Anlässlich der Novellierung einer Rechtsvorschrift, die mehr als 20 Paragrafen umfasst, aber kein Inhaltsverzeichnis hat, sollte ein solches eingefügt werden (siehe 4.3).

**Beispiel:**

1. Vor [...] (1. Hauptstück, 1. Teil, 1. Abschnitt, § 1) wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

**„Inhaltsverzeichnis**

**1. Abschnitt**

**Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- [...]“



Bei älteren Vorschriften kommt es noch vor, dass die Paragraphen und sonstigen Gliederungseinheiten keine Überschriften haben. Es sollen daher für alle Gliederungseinheiten Überschriften vergeben werden. Bei längeren Vorschriften kann dies am besten gleichzeitig mit der Einfügung des Inhaltsverzeichnisses erfolgen.

1. Vor [...] (1. Hauptstück, 1. Teil, 1. Abschnitt, § 1) wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

**„Inhaltsverzeichnis**

**1. Abschnitt**

**Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- [...]

2. Die aus dem Inhaltsverzeichnis ersichtlichen Überschriften der Hauptstücke/Teile/Abschnitte/Paragrafe werden im Gesetzestext nach der Nummer der jeweiligen Gliederungsbezeichnung eingefügt.“

### 6.6.6.2 Vorhandenes Inhaltsverzeichnis aktualisieren

Enthält eine Vorschrift ein Inhaltsverzeichnis, so ist auch das Inhaltsverzeichnis durch eine Novellierungsanordnung zu aktualisieren, wenn es durch die Änderung betroffen ist. Dabei sind folgende Varianten möglich:

Wenn im Verhältnis zum Umfang des Inhaltsverzeichnisses viele Paragraphen eingefügt, aufgehoben oder Überschriften geändert werden, dann ist das gesamte Inhaltsverzeichnis zu ersetzen. Entfallene Paragraphen sind dabei als „entfallen“ zu bezeichnen:

**Inhaltsverzeichnis ersetzen**

**Beispiel:**

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

**„Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 (entfallen)
- [...]“



Wenn im Verhältnis zum Umfang des Inhaltsverzeichnisses wenige Paragraphen eingefügt, aufgehoben oder Überschriften geändert werden, dann braucht nicht das gesamte Inhaltsverzeichnis ersetzt zu werden. Stattdessen sind die einzelnen Änderungen explizit anzuführen.

**Inhaltsverzeichnis ändern**

**Beispiele:**

*1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 22 Inkrafttreten“ die Zeile „§ 23 Inkrafttreten von Novellen“ angefügt/eingefügt.*

*1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 60 „Datenverarbeitung“.*

*1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

*a) Der Eintrag zu § 8 lautet „Änderung der Schwellenwerte“.*

*b) Nach dem Eintrag „§ 67 Verfahren“ wird die Zeile „§ 67a Statistiken“ eingefügt.*

*c) Der Eintrag zu den §§ 77 und 84 lautet „(entfallen)“.*

*d) Nach dem Eintrag „§ 85 Inkrafttreten“ wird die Zeile „§ 85a Inkrafttreten von Novellen“ eingefügt.*



### 6.6.7 Absatzbezeichnungen einfügen

Enthält ein Paragraph nur einen Absatz – und somit keine Absatzbezeichnung „(1)“ - und sollen ein oder mehrere Absätze angefügt werden, dann ist folgender Text zu verwenden:

**Absatzbezeichnung einfügen**

**Beispiel:**

*Der Text des § [...] erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2/werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:*

### 6.6.8 Novellierung von Anlagen

Jede Anlage, die aus einem längeren Text, aus Tabellen, aus einer bildlichen Darstellung, z.B. aus Plänen, Mustern von Hinweistafeln, Abzeichen oder Formularen besteht (siehe Punkt 7.1), wird bei einer Novellierung ganz ausgetauscht (also neu erlassen), egal ob es sich inhaltlich um etwas ganz Neues handelt oder um eine Änderung (z.B. Verkleinerung eines in der Stammfassung festgelegten Gebietes).

**Normalfall:  
Anlage austauschen**

Die auszutauschenden Anlagen werden dem Novellentext **als PDF-Dokument** beigelegt.

**Zu beachten** ist Folgendes: Anlagen stehen am Ende einer Rechtsvorschrift, weshalb sie auch in der Reihenfolge der Novellierungsanordnungen ganz am Ende kommen, also nach der Inkrafttretensbestimmung betreffend Novellen.

**Beispiel:**

*.. Dem § [...] wird folgender § [...] angefügt:*

**„§ [...]**

**Inkrafttreten von Novellen**

In der Fassung des Gesetzes/der Verordnung LGBl. Nr. [...] treten die Anlagen 3 und 4 mit [...] in Kraft.“

*.. Anlage 3 und 4 werden neu erlassen.*

**Fertigungsklausel**



**Ausnahme:  
Word-Anlage  
ändern**

Sehr kurze Textanlagen, die dem Gesetzes-/Verordnungstext ausnahmsweise in MS Word angefügt waren (siehe Punkt 7.2.1), werden genauso novelliert, wie jeder andere Text einer Rechtsvorschrift. Auch hier gilt, dass Anlagen im Stammtext ganz am Ende stehen und daher die sie betreffenden Novellierungsanordnungen ebenfalls ganz am Ende, also nach der Inkrafttretensbestimmung betreffend Novellen.

**Beispiel für das Novellieren einer Anlage mit kurzem Text:**

*.. Dem § [...] wird folgender § [...] angefügt:*

**„§ [...]**

**Inkrafttreten von Novellen**

In der Fassung des Gesetzes/der Verordnung LGBl. Nr. [...] treten Anlage 2 und Anlage 4 lit. d mit [...] in Kraft.“

*.. Anlage 2 lautet:*

**„Anlage 2**

**Schutzgüter sind folgender prioritärer natürlicher Lebensraumtyp und folgende prioritäre Tierart gemäß § 4 Z 18 und Z 19 StNSchG 2017:**

Lebensraum nach der FFH-RL Anhang I	
Code-Nr.	Lebensraumtyp
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder“

*.. Anlage 4 lit. d lautet:*

**„d) [...]**

**Fertigungsklausel**



**6.7      Novellierung von Verfassungsbestimmungen**

Siehe dazu bei [Abschnitt B.9.3.](#)

**6.8      Anpassung von Verweisen**

Verweise sollen ausdrücklich in Form einer Novelle der verweisenden Rechtsvorschrift angepasst werden und nicht durch allgemeine Anordnung in der verweisenden Rechtsvorschrift erfolgen, die zum Entstehen von *leges fugitivae* führt.

**statt so:**

*Soweit in Landesgesetzen auf Bestimmungen des X-Gesetzes verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Landesgesetzes.*

**besser so:**

*Im Y-Gesetz wird die Verweisung „§ 17 des X-Gesetzes ist anzuwenden“ durch die Verweisung „§ 32 des Z-Gesetzes ist anzuwenden“ ersetzt.*

Auch bei Anknüpfungen an Begriffe oder Tatbestandsmerkmale einer anderen Rechtsvorschrift ist bei Änderungen der Norm, an die angeknüpft wurde, klarzustellen, welche Folgen dies für die anknüpfende Norm hat.

Eine generelle Anordnung, dass Verweise nunmehr auf die neuen Bestimmungen zu beziehen sind oder dass bestimmte Begriffe durch die in der neuen Rechtsvorschrift verwendeten Begriffe zu ersetzen sind, ist zu vermeiden, weil es sonst zu einer materiellen Derogation der verweisenden Rechtsvorschrift kommt.

**Tatbestands-  
merkmale****statt so:**

*Soweit in anderen Landesgesetzen auf die Enteignungsbestimmungen der Bauordnung Bezug genommen wird, erhält diese Bezugnahme ihre Bedeutung aus den entsprechenden Bestimmungen des Straßengesetzes.*

**oder:**

*Soweit in anderen Landesgesetzen die Wendung „Enteignung nach der Bauordnung“ verwendet wird, tritt an deren Stelle die Wendung „Enteignung nach dem Straßengesetz“.*

**besser so:****Änderung des X-Gesetzes:**

*In § 8, § 17 Abs. 3 und § 44 Abs. 5 wird die Wendung „Enteignung nach der Bauordnung“ durch die Wendung „Enteignung nach dem Straßengesetz“ ersetzt.*

**6.9 Übergangsbestimmungen**

Bei der Novellierung von Vorschriften ist – genau so wie bei der Neufassung – zu prüfen, ob Übergangsbestimmungen erforderlich sind (siehe dazu generell bei [Abschnitt B.12.4](#)).

**6.10 Inkrafttreten**

Für die Gestaltung der Inkrafttretensbestimmungen bei Novellen siehe die Ausführungen im [Abschnitt B.12.2](#).

## 7 Anlagen

### 7.1 Wann Anlagen?

Anlagen können helfen, den Text einer Vorschrift lesbarer zu gestalten, indem einige Bestandteile nicht in den eigentlichen Text der Vorschrift aufgenommen werden, sondern im Regelfall als PDF-Dokument angefügt werden. Anlagen sind aber selbstverständlich Bestandteil der Rechtsvorschrift; auf sie ist im Text bei der bezughabenden Stelle zu verweisen.

Anlagen kommen insbesondere in Betracht:

- wenn der Text des Gesetzes/der Verordnung zu unübersichtlich würde (z.B. bei langen Tabellen, Tarifen, umfangreichen Aufgabenbeschreibungen, technischen oder sonstigen Richtlinien, Ablaufschemen für Prüfverfahren, Ausstattungskriterien für bestimmte Einrichtungen);
- bei Mustern (z.B. Grafiken, Symbole, Ausweise);
- bei Formularen (z.B. Wahlen, Antragsformulare, Meldebögen, Urkunden);
- bei Plänen zur Abgrenzung bestimmter Gebiete (z.B. bei Raumordnung, Naturschutz, Ortsbildschutz, Wasserrecht);
- bei Wiederverlautbarungen (siehe [Abschnitt K](#)).

### 7.2 Gestaltung mittels Anlagen

#### 7.2.1 Allgemeines

Da Anlagen Teile von Rechtsvorschriften sind, gelten für sie dieselben Grundsätze wie für Rechtsvorschriften allgemein.

Anlagen sind ebenfalls nach den allgemeinen Grundsätzen (z.B. Verständlichkeit, geschlechtergerechte Sprache) aufzubauen und zu gestalten.

Anlagen, die aus Text bestehen, sind – insbesondere wenn sie umfangreich sind – ebenso zu gliedern wie die Rechtsvorschriften selbst.

Anlagen sind mit arabischen Ziffern zu nummerieren (Anlage 1, Anlage 2, ...); sie können zusätzlich eine Überschrift tragen. Die Bezeichnung als Anhang 1, Anhang 2 etc. ist in Hinblick auf die Kompatibilität mit der Metadatenbezeichnung im RIS zu unterlassen.

Anlagen sind auch in ein allfälliges Inhaltsverzeichnis aufzunehmen.

Dateiformat:

- Jede Anlage soll als **eigenes PDF-Dokument** angefügt werden.
- Eine Ausnahme besteht nur für **sehr kurze Textanlagen**; diese können direkt in MS Word dem Gesetzes-/Verordnungstext angefügt werden.

**Anlagen-  
bezeichnung**

**grundsätzlich  
PDF**

Für die Kundmachung im Landesgesetzblatt sind nur Dateien geeignet, die **nicht größer als 30 MB** sind. Die Kundmachung **von mehreren Dateien** auf einmal (z.B. eine Verordnung mit mehreren Anlagen) ist unproblematisch, wenn jede einzelne davon unter 30 MB bleibt (siehe auch [Abschnitt J.3.2](#)). Im Zuge des Kundmachungsvorgangs muss jede PDF-Datei amtssigniert werden, was mit einer Umwandlung in das PDF/A-Format einhergeht und die Dateigröße erhöht. Im Zweifel empfiehlt sich daher ein „Probe-Amtssignieren“ zur Feststellung der endgültigen Dateigröße.

**Größenlimit  
30 MB**

Bei der Darstellung von Tabellen, Plänen, Symbolen und Zeichnungen ist auf die Grenzen der technischen Möglichkeiten zu achten (siehe auch [Abschnitt J.5.2](#).) und gegebenenfalls **rechtzeitig mit der Redaktion des Landesgesetzblattes Kontakt aufzunehmen** ([lgbt@stmk.gv.at](mailto:lgbt@stmk.gv.at)). Falls die Kundmachung durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme unumgänglich ist, sind in den Gesetzes- oder Verordnungstext bestimmte Angaben aufzunehmen (§ 6 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 4 Stmk. Kundmachungsgesetz).

**ev.  
Kundmachung  
durch Auflage  
einplanen**

## 7.2.2 Pläne

Pläne müssen einen den Anforderungen des Einzelfalls entsprechenden Maßstab aufweisen. Sollen verbindliche Anordnungen getroffen werden (z.B. Verbote in einem bestimmten Gebiet), ist der Maßstab so zu wählen, dass eine parzellenscharfe Ausweisung und Erkennbarkeit möglich ist (bei einem Maßstab von 1:50 000 ist das nicht mehr gegeben, da 1 mm in diesem Fall 50 m entspricht und eine Grenzlinie bereits ein ganzes Grundstück abdecken kann). Ein Maßstab von 1:5 000 oder 1:10 000 ist in den meisten Fällen geeignet.

**Maßstab  
beachten**

Würde bei korrektem Maßstab ein Plan erforderlich, der das Druckformat DIN A3 überschreitet, ist die Zerlegung in Übersichts- und Detailpläne in Betracht zu ziehen.

**Plan zerlegen**

## 8 Zitierregeln, Zahlen, Abkürzungen

### 8.1 Zitierregeln

Das Zitieren von Vorschriften soll immer nach einem einheitlichen Schema vorgenommen werden. Hier werden zusammenfassend die allgemeinen Grundsätze herausgestrichen.

Wenn für einzelne Bereiche abweichende oder ergänzende Zitierweisen oder Klarstellungen erforderlich sind, sind diese an den entsprechenden Orten dargestellt.

**spezielle  
Zitierregeln**

#### 8.1.1 Zitieren von Rechtsvorschriften allgemein

##### 8.1.1.1 Zitieren von Titel oder Kurztitel

Eine Vorschrift ist immer mit dem Titel zu zitieren. Dies erfolgt folgendermaßen:

- Titel der Vorschrift mit Normenkategorie, ohne erlassendes Organ und ohne Datum,
- wenn ein Kurztitel vorhanden ist, ist nur dieser zu verwenden.

### Beispiele

Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich
Verordnung betreffend die Klassifizierung der Rebsorten
Tourismusinteressentenbeitrags-Verordnung
Steiermärkisches Sozialhilfegesetz

### 8.1.1.2 Zitieren der Stammfassung

Die Stammfassung einer Rechtsvorschrift ist durch das Kundmachungsmedium und dessen Nummer sowie das Jahr der Verlautbarung zu zitieren.

Das Bundesgesetzblatt ist ab dem Jahrgang 1997 mit Teil (als römische Ziffer), Nummer und Jahrgang zu zitieren.

**BGBI**

#### Beispiel

LGBI. Nr. 133/2024
BGBI. Nr. 100/1996
BGBI. I Nr. 166/2021
BGBI. II Nr. 23/2023
Bezirks-Verordnungsblatt: BVBl. Nr. 15/2024

Vorschriften in der Grazer Zeitung sind mit ihrer Nummer zu zitieren; wenn sie keine Nummer haben, mit der Seite, auf der Titel der Vorschrift abgedruckt ist (die Angabe des Stücks hat zu unterbleiben!):

**Grazer Zeitung**

Grazer Zeitung Nr. 236/2017
Grazer Zeitung S. 526/2017

Die Fundstellen sind immer im Anschluss an den Titel anzuführen.

**nach dem Titel**

#### statt so:

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Jänner 2013, LGBI. Nr. 19/2013, über die Festsetzung der Sondergebühren in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten

#### besser so:

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Festsetzung der Sondergebühren in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten, LGBI. Nr. 19/2013,

### 8.1.1.3 Zitieren der Fassung

Das Zitieren einer Vorschrift erfolgt in der Regel durch Zitieren der Stammfassung; ist jedoch eine oder sind bereits mehrere Novellen vorhanden, wird die Stammfassung und die letzte Novelle zitiert:

[...], LGBI. Nr. 19/2013, zuletzt **in der Fassung** LGBI. Nr. [...]

Soll/Muss eine bestimmte Fassung zur Anwendung gelangen, so ist diese Fassung zu zitieren:

[...], LGBI. Nr. 19/2013, **in der Fassung** LGBI. Nr. [...]

### 8.1.1.4 Zitieren von Buchstabenabkürzungen

Wird in einer Rechtsvorschrift dieselbe Rechtsvorschrift mehrmals zitiert, wird beim ersten Zitat dem Titel oder – wenn vorhanden – dem Kurztitel die Buchstabenabkürzung angefügt. Bei weiteren Zitaten dieser Vorschrift reicht die Zitierung mittels Buchstabenabkürzung.

#### Beispiel

§ 6 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 – StNSchG 2017

§ 6 StNSchG 2017

§ 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2017

§ 3 StVO 1960

Die Buchstabenabkürzung ist jedoch **nicht im Titel von Novellen** und **in der Promulgationsklausel** zu verwenden. Ausnahme: Gemäß Punkt 6.2.1 sind Novellen ab der zweiten Änderung zu nummerieren oder mit Jahreszahlen zu bezeichnen. Dafür ist eine Abkürzung zulässig (3. StKAG – Novelle; StPEG-Novelle 2016).

### 8.1.1.5 grammatikalische Form

Werden einzelne Bestimmungen einer anderen Rechtsvorschrift zitiert, so ist vor deren Titel oder Kurztitel der bestimmte Artikel anzufügen. Wird hingegen die Rechtsvorschrift mit der Abkürzung zitiert, so ist kein Artikel voranzustellen.

#### Beispiel:

Gemäß § 38a des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes [...]

Nach § 15 der Gewerbeordnung 1973 [...]

Gemäß Art. IX EGVG [...]

### 8.1.2 Zitieren von B-VG und L-VG

Das Bundes-Verfassungsgesetz und das Landes-Verfassungsgesetz 2010 sind jeweils als B-VG und L-VG, ohne Angaben von Fundstellen wie folgt zu zitieren:

B-VG

L-VG

Wird eine bestimmte Novelle des B-VG oder L-VG zitiert, ist jeweils nur die Fundstelle der Novelle anzugeben.

### 8.1.3 Zitieren von Unionsrecht

siehe [Abschnitt F.10](#).

### 8.1.4 Zitieren von Normen und sonstigen technischen Regelwerken

Alle technischen Vorschriften sind mit ihrer Kurzbezeichnung (Art der technischen Vorschrift), – falls vorhanden – mit der Nummer, ihrem vollen Titel zwischen Anführungszeichen und dem Herausgabedatum zu zitieren.

#### ÖNORM

ÖNORM S 2104 „Abfälle aus dem medizinischen Bereich“, vom 1. Juli 2008,  
ÖNORM EN 81-20 „Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen“ vom 1. Jänner 2015

ÖNORMEN

#### Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach

ÖVGW-Richtlinie G1 „Technische Richtlinien für Einrichtung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Niederdruck-Gasanlagen (ÖVGW TR-Gas)“ vom Oktober 1996 (im Folgenden: ÖVGW-TR Gas 1996)

ÖVGW

#### Österreichischer Verband für Elektrotechnik

ÖVE-EN 1 Teil 4 (§ 49) „Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen - § 49 – Baderäume, Duschecken, Schwimmbekken- und Saunanlagen“ vom März 1996

ÖVE

#### Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz

TRVB A 149 85 „Brandschutz auf Baustellen“, 1. Ausgabe vom Juni 1985

TRVB

### 8.1.5 Binnenzitierung

Werden einzelne Bestimmungen derselben Rechtsvorschrift zitiert, so ist nur die Gliederungseinheit, nicht aber der Titel anzugeben.

#### Beispiel:

Die Bewilligung nach § 3 Abs. 5 Z 2 gilt als erteilt [...]

### 8.1.6 Paragraphen, Absätze, Ziffern, Buchstaben in Zitaten

Paragraphen sind mit dem Zeichen „§“ („§§“), Absätze mit „Abs.“, Ziffern mit „Z“ und Buchstaben mit „lit.“ zu bezeichnen.

Enthält ein Paragraph eine weitere Untergliederung, ist die Fortsetzung der Paragrafenaufzählung wieder mit „§“ („§§“) zu beginnen.

Das Gleiche gilt auf den folgenden Gliederungsebenen; z.B. ist bei Zusammenfassung mehrerer Absätze nach dem Zitat einer Ziffer die Fortsetzung der Absatzaufzählung wieder mit „Abs.“ zu beginnen.

**Gliederungs-  
einheiten  
zusammen-  
fassen**

**Beispiel:**

In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] treten § 2 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 4, Abs. 5 lit. a, Abs. 7 und 8, § 4 Abs. 1 und 2, § 5, § 7 und § 8 Abs. 3 und 5, § 9, § 10 Abs. 1 und 2, §§ 11 bis 14, § 15 Abs. 2 und 3, § 16 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 und 2, § 20, § 22 Abs. 1, § 24, § 25 Abs. 2 bis 4, § 39 Abs. 1 Z 2 und 3, § 41, § 42 Abs. 4 und 5, § 43, § 45 Abs. 2 lit. a, § 47 Abs. 1 Z 4 und 5, § 48 Abs. 2, §§ 51 bis 56, § 57 Abs. 1, 3 und 4 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft; gleichzeitig treten § 2 Abs. 9, § 39 Abs. 4 und § 56 außer Kraft.

Beim Zitieren verschiedener Rechtsvorschriften ist das Zeichen „§“ vor jeder neuen Rechtsvorschrift zu wiederholen.

**Beispiel:**

§ 25 BauG, § 3 Feuerungsanlagenengesetz

### 8.1.7 Zeichensetzung in Zitaten

Im Zitat einer Rechtsvorschrift ist die Fundstelle zwischen Beistriche zu setzen, es sei denn, eine Rechtsvorschrift wird nur nach ihrer Normenkategorie und Fundstelle zitiert.

**Beispiele:**

Auf Grund des Steiermärkischen Hebeanlagengesetzes 2015, LGBl. Nr. 15/2016, wird verordnet:

Auf Grund des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 29/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 47/2018, wird verordnet:

**aber:**

Auf Grund des Landesgesetzes LGBl. Nr. 73/2001 wird verordnet:

Im Zitat von Unterteilungen einzelner Bestimmungen einer Rechtsvorschrift sind keine Beistriche zu setzen.

**Beispiel:**

statt so:	besser so:
Nach § 2, Abs. 1, Z 7, lit. c, zweiter Satz [...]	Nach § 2 Abs.1 Z 7 lit. c zweiter Satz [...]

**8.2 Schreibweise von Zahlen**

**8.2.1 Zahlen allgemein**

Im Fließtext sind die Zahlen eins bis zwölf in Buchstaben, die Zahlen von 13 aufwärts in Ziffern auszudrücken.

Wenn dies – insbesondere in technischen Vorschriften – der besseren Übersichtlichkeit dient, dürfen Zahlen auch einheitlich durch Ziffern ausgedrückt werden.

Immer in Ziffern auszudrücken sind

**immer Ziffern**

- Ordnungszahlen, insbesondere in technischen Vorschriften,
- Angaben von Tag und Jahr im Datum,
- Zahlen im Zusammenhang mit Prozent- und Promillezeichen (10 ‰)
- Zahlen bei nachfolgenden Abkürzungen für normierte Einheiten (z.B. 10 km, 5m<sup>2</sup>).

Als Dezimalzeichen ist ein Beistrich zu verwenden. Vor und nach dem Dezimalzeichen ist kein Leerzeichen zu setzen.

**Dezimalzeichen**

<b>statt so:</b> 365 , 18	<b>besser so:</b> 365,18
------------------------------	-----------------------------

Zahlen mit mehr als drei Stellen links oder rechts des Dezimalzeichens sind durch je ein **geschütztes Leerzeichen** (STRG+Umschalt+Leertaste) in Gruppen zu je drei Ziffern zu trennen.

<b>statt so:</b> $\pi = 3,141592653589$ 5836535,00	<b>besser so:</b> $\pi = 3,141^{\circ}592^{\circ}653^{\circ}589$ 5^836^{\circ}535,00
--	--

**8.2.2 Geldbeträge**

Die Bezeichnung der Währung ist Geldbeträgen nachzusetzen. Runde Beträge in Millionen – oder Milliardenhöhe sind – ausgenommen in Tabellen – nicht in Ziffern auszudrücken, sondern auszuschreiben.

Die Währungsbezeichnung ist – ausgenommen in Tabellen – auszuschreiben.

**Währungsbezeichnung**

<b>statt so:</b> 300.000 € 1,000.000 €	<b>besser so:</b> 300 <sup>°</sup> 000 Euro 1 Million Euro
--	--

**8.2.3 Datum**

Monatsnamen sind – ausgenommen in Tabellen – auszuschreiben.

**Monatsnamen**

Jahreszahlen sind zur Gänze in Ziffern anzugeben.

**Jahreszahlen**

Das Datum ist in der Reihenfolge „Tag – Monat – Jahr“ zu schreiben.

**Reihenfolge**

<b>statt so:</b>	<b>besser so:</b>
04 03 2017	4.°März 2017
1999-05-08	8.°Mai 1999
5. 5. 1968	5.°Mai 1968

Als Monatsbezeichnungen sind „Jänner“ und „Februar“ (nicht „Januar“ und „Feber“) zu verwenden.

### 8.3 Abkürzungen

Nach bestimmten Abkürzungen steht ein Punkt, insbesondere wenn es sich um sprachliche Verkürzungen (z.B., u.a.) handelt.

Ohne Punkt schreibt man

- sogenannte Initialwörter, Kürzel oder fachsprachliche Abkürzungen vor allem von längeren Zusammensetzungen und Wortgruppen, insbesondere alle Abkürzungen von Rechtsvorschriften:

ABGB (für: Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch)

BMI (für: Bundesministerin für Inneres)

TÜV (für: Technische Überwachungsverein)

- Abkürzungen für normierte Einheiten (km = Kilometer, kg = Kilogramm, € = Euro etc.).

#### Verzeichnis wesentlicher Abkürzungen:

ABl.	=	Amtsblatt
Abs.	=	Absatz
Art.	=	Artikel
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
Blg.	=	Beilagen
BM	=	Bundesminister/in
BVBl.	=	Bezirks-Verordnungsblatt
B-VG	=	Bundes-Verfassungsgesetz
BVG	=	jedes andere Bundesverfassungsgesetz
bzw.	=	beziehungsweise
Einl.Zahl <i>oder</i> EZ	=	Einlaufzahl
f.	=	der (die) folgende
ff.	=	die folgenden
GP	=	Gesetzgebungsperiode
GPStLT	=	Gesetzgebungsperiode des Landtages Steiermark
K	=	Kundmachung
LGBl.	=	Landesgesetzblatt
lit.	=	Litera, Buchstabe

L-VG	=	Landes-Verfassungsgesetz 2010
LVG	=	jedes andere Landesverfassungsgesetz
Nr.	=	Nummer
oa.	=	oben angeführt
Pkt.	=	Punkt
RGBL.	=	Reichsgesetzblatt
RL	=	Richtlinie
RV	=	Regierungsvorlage
S.	=	Seite
s.	=	siehe
Stmk.	=	Steiermark
stmk.	=	steiermärkisch, -e, -er, -es
StenProtNR	=	Stenographische Protokolle des Nationalrates
u.a.	=	und andere
u.dgl.	=	und dergleichen
usw.	=	und so weiter
Z	=	Ziffer
z.B.	=	zum Beispiel

# Landesrecht Steiermark

## Abkürzungen von Landesvorschriften

GeOA	Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung - GeOA
AMVOLuFw	Arbeitsmittelverordnung (Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln in der Land- und Forstwirtschaft)
BauVOLuFw	Bauarbeiterschutzverordnung (Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der ArbeitnehmerInnen bei der Ausführung von Bauarbeiten in der LuF)
BeitrVO-StBHG	Beitragsverordnung StBHG - Festsetzung der Beiträge für Hilfeleistungen nach dem Stmk. Behindertengesetz
BJPG	Berufsjägersprüfungsgesetz
BS-VO	Schutz der Arbeitnehmer/innen bei der Bildschirmarbeit - Bildschirmarbeitsverordnung
BZG	Bienezuchtgesetz
FSchVE	Frauen-Schutzunterkunfts-Vereinbarung
FUGG	Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
GAEG 2008	Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008
GBezG-DVO	Entrichtung und Verwaltung der Pensionsversicherungsbeiträge und Anrechnungsbeträge (Gemeindebezügegesetz-DVO)
GBG	Gemeindebedienstetengesetz 1957
GemO	Gemeindeordnung 1967
GeOLR	Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung - GeOLR
GeOLSaniR	Geschäftsordnung des Landessanitätsrates
GeoLT 2005	Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005
GeORegVe 2016	Geschäftsordnung Regionalversammlungen 2016
GeORegVo 2016	Geschäftsordnung Regionalvorstand 2016
GHO	Gemeindehaushaltsordnung 1977
GOPEK	Geschäftsordnung der Patienten-Entschädigungskommission
G-PVWO	Gemeinde-Personalvertretungs-Wahlordnung 1994
GSLG	Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1969
GVOG	Gemeindeverbandsorganisationsgesetz 1997
GWO	Gemeindewahlordnung 2009
JB-VOLuFw 200	Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft 2008

JKAG	Jagdkartenabgabegesetz 1999
KAVO	Kassenstärkeranhebungsverordnung
KAVO Graz	Kassenstärkeranhebungsverordnung Graz
Kenn-VO	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung - Kennzeichnungsverordnung
KIG	Kontrollinitiativgesetz
KM-VOLuFw	Schutz der Dienstnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft
KuKuFöG 2005	Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005
LAG	Lustbarkeitsabgabegesetz 2003
LAKG	Landarbeiterkammergesetz 1991
LDHG	Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1966
LEP 2009	Landesentwicklungsprogramm
LEVO-SHG 2017	SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017
LEVO-StBHG 20	StBHG Leistungs- und Entgeltverordnung 2015
LFSG-VO 2005	Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzverordnung
LGVAG	Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968
LPVG	Landespersonalvertretungsgesetz 1999
LPV-WO	Landespersonalvertretungs-Wahlordnung 2000
LStVG	Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964
LTWO	Landtags-Wahlordnung 2004
LuFw AStVO	Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstättenverordnung
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
LWK-WO	Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2005
NFWAG	Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz 1980
ÖStP 2012	Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012
PAVO	Personalausstattungsverordnung 2017 - PAVO
PensSB-V	Pensionssicherungsbeitragsverordnung 1996
PKVG	Pensionskassenvorsorgegesetz
SFK-VO	Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte
SHG	Sozialhilfegesetz
St. PG 2009	Pensionsgesetz 2009
St.-BSG	Bedienstetenschutzgesetz 2000
St.MSchKG	Mutterschutz- und Karenzgesetz
StAbgG	Abgabengesetz (Behörden und Strafrecht in Abgabensachen)
StABO	Steiermärkische Landesarchiv-Benutzungsordnung
StAEG	Anstellungserfordernisgesetz 2008 (fachliche Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Schülerheimen 2008)
StAG	Archivgesetz

StAgrGG	Agrargemeinschaftengesetz 1985
StAmtLRegG	Einrichtung des Amtes der Landesregierung
StAOG	Aufsichtsgesetz
StArbFG 2002	Arbeitsförderungsgesetz 2002
StAWG 2004	Abfallwirtschaftsgesetz 2004
StBauMüG	Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013
StBAVLT	BA-VLT-Zuschlagsgesetz
StBFG	Biomasseförderungsgesetz
StBHG-RSVO	Höhe der Richtsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz
StBHygVO 2020	Badegewässer-Hygieneverordnung 2020
StBNWG	Steiermärkisches Berg- und Naturwachtgesetz 2024
StBOG	Berufsschulorganisationsgesetz 1979
StBpG 2022	Biosphärenparkgesetz 2022
StBRG	Steiermärkisches Berufsregelungen-Gesetz
StBSpG	Bergsportgesetz
StBSpGDVO	Bergsportgesetz-Durchführungsverordnung
StBTV 2015	Bautechnikverordnung 2015
StBTV 2020	Steiermärkische Bautechnikverordnung 2020
StDLG 2011	Dienstleistungsgesetz 2011
StDSG 2018	Datenschutzgesetz 2018
StDWG	Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz
StEhrG	Ehrungsgesetz
StELG	Einforstungs-Landesgesetz 1983
StEVO	Einreihungsverordnung (Einreihung der Stellen im Landesdienst in Gehaltsklassen)
StEVTZG	EVTZ-Anwendungsgesetz (Gesetz über die Anwendung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit)
StFanIG 2016	Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2021
StFanIVO 2016	Feuerungsanlagenverordnung-StFanIVO 2016
StFFG	Frauenförderungsgesetz (Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen)
StFGPG	Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz
StFIUEV 2023	Fleischuntersuchungsentschädigungs-Verordnung 2023
StFIUEV 2024	Fleischuntersuchungsentschädigungs-Verordnung 2024
StFIUGV 2024	Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2024
StFWG	Feuerwehrgesetz
StGAV	Grundausbildung der Landesbediensteten
StGeodIG	Geodateninfrastrukturgesetz 2011 (Schaffung einer umweltrelevanten Geodateninfrastruktur in der Steiermark)

StGFG 2017	Gesundheitsfondsgesetz 2017
StGHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
StGschEG	Gewaltschutzeinrichtungsgesetz (Gewährung von Hilfe in Frauenschutz- und Kinderschutzeinrichtungen sowie durch täterbezogene Intervention)
StGSchEVO	Festlegung der Höhe der Tagsätze in Frauenschutzeinrichtungen
StGSG	Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014
StGsrG	Gemeindestrukturereformgesetz
StGTVG	Gentechnik-Vorsorgegesetz
StGVG	Grundversorgungsgesetz
StGVG-DVO	Grundversorgungsgesetz-Durchführungsverordnung
StHSchG	Hinweisgeberschutzgesetz
StIAG	EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz
StJG 2013	Jugendgesetz
StKAG	Krankenanstaltengesetz 2012
StKBBG 2019	Kinderbildungs- und betreuungsgesetz 2019
StKBBG 2019	Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019
StKDBR	KAGes-Zuweisungs-, Dienst- und Besoldungsrecht
StKJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
StKJHG-DVO	Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung
StKO 2018	Kehrordnung 2018
StKSAG	Kultur- und Sportförderungsabgabegesetz
StLakoG	Lawinenkommissionsgesetz
STLAOG	Landarbeits-Organisationsgesetz
StLDAG 2018	Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2018
StLGBG 2023	Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2023
StLHG	Landeshaushaltsgesetz 2014
StLHVO	Landeshaushaltsverordnung
StLLDAG 2013	Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2013
StLLDAG-V 201	Verordnung zum land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2013
StLREG 2018	Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018
StLSanRG 2018	Gesetz über den Landessanitätsrat
StLSG	Landes-Sicherheitsgesetz
StLSG	Landwirtschaftliches Siedlungs-Landesgesetz 1991
StLStatG	Landesstatistikgesetz
StLTKFLVG	Landtagsklubfinanzierungs-Verfassungsgesetz
StLVwG-EV	StLVwG-Entschädigungsverordnung
StLVwGG	Landesverwaltungsgerichtsgesetz
StLWFöG	Landwirtschaftsförderungsgesetz

Stmk. BauG	Baugesetz
Stmk. BH-DVO	Dienstrechtsverfahrensverordnung Bezirkshauptmannschaften
Stmk. BHG	Behindertengesetz
Stmk. EIWOG 2	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005
Stmk. GBezG	Gemeinde-Bezügegesetz
Stmk. GKGebV	Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 2017
Stmk. LBezG	Landes-Bezügegesetz
Stmk. L-DBR	Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark
Stmk. L-NGZG	Landes-Nebengebührenezulagengesetz
Stmk. L-RGG	Landes-Reisegebührengesetz
Stmk. MLG	Musiklehrergesetz 2014
Stmk. NPG	Nationalparkgesetz Gesäuse
Stmk. NPOG	Nationalparkorganengesetz
Stmk. WFG	Wohnbauförderungsgesetz 1993
StNotifG 2017	Notifikationsgesetz 2017
StOAH-VO	Organisation und Aufgaben der Haushaltsführung
StOTVO	Ortsklassen- und Tourismusverbandsverordnung 2024
StPbB-VO	Pflegeheimbetten-Bedarfs-Verordnung
StPEG 2004	Pflichtschülerhaltungsgesetz 2004
StPFöLVG	Parteienförderungs-Verfassungsgesetz (Förderung der politischen Parteien im Land Steiermark)
StPHG 2003	Pflegeheimgesetz 2003
StPHVO	Pflegeheimverordnung
StPOG	Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz 2000
StPSG 2019	Pflanzenschutzgesetz 2019
StPVbG	Pflegeverbandsgesetz
StrEBVO	Straßenerhaltungsbeitrags-VO (Einhebung erfolgt Inanspruchnahme u Abnützung v Gemeindestraßen u öffentl Interessentenwegen)
StRHV 2018	Kehrtarifverordnung 2018
StROG	Raumordnungsgesetz 2010
StSBBG	Sozialbetreuungsberufegesetz
StSBG 2017	Seveso-Betriebe Gesetz 2017
StSBVO	Seveso-Betriebe Verordnung
StSchAG-DVO	Schulassistentengesetz-Durchführungsverordnung
StSHG-DVO	Sozialhilfegesetz-Durchführungsverordnung
St-SPBegrG 201	Sonderpensionenbegrenzungsgesetz 2015
StSPLFG	Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz
StStbP-V	Staatsbürgerschaftsprüfungs-Verordnung
StSUG	Sozialunterstützungsgesetz

StSUG-DVO	Sozialunterstützungsgesetz-Durchführungsverordnung
StTIB-VO	Tourismusinteressentenbeitrags-Verordnung 2023
StUHG	Umwelthaftungsgesetz (Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden)
StUIG	Umweltinformationsgesetz (Zugang zu Informationen über die Umwelt in der Steiermark)
St-ULV	Umgebungslärmschutzverordnung (Methoden und technische Spezifikationen für die Erhebung des Umgebungslärms)
StVAG	Veranstaltungsgesetz 2012
StVergRG 2018	Vergaberechtsschutzgesetz 2018
StVO-RFG	Verordnung zur risikoaversen Finanzgebarung
StWFG	Wirtschaftsförderungsgesetz 2001
StWtAG	Wetterterminalabgabegesetz 2018
StWttG	Wettengesetz 2018
StWUG	Wohnunterstützungsgesetz
StWUG-DVO	Wohnunterstützungsgesetz-Durchführungsverordnung
StWZG	Web-Zugangs-Gesetz - StWZG
StZLG	Zusammenlegungsgesetz 1982
StZWAG	Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz
SVP-VO	Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen
VEXAT LuFw	Schutz der Dienstnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären in der Land- und Forstwirtschaft
VFVO	Veranstaltungsformularverordnung 2012 (Inhalt und Form der Veranstaltungsformulare und die Bestätigung der Registrierung)
VGÜ-VO	Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz
VO OPST LuFw	Schutz der Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Einwirkung durch optische Strahlung
VOLV LuFw	Schutz der DienstnehmerInnen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen
VOWO 2020	Verordnung zur Wirkungsorientierung 2020
VSVO	Veranstaltungssicherheitsverordnung 2014